

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

A) Problem

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) bestimmt abschließend die Bestandteile der Besoldung sowie die sonstigen Leistungen außerhalb der Besoldung (Art. 2 und Art. 91 Abs. 1 BayBesG). Weitere Leistungen des Dienstherrn an seine Beamten und Beamtinnen sind nur auf der Grundlage anderer gesetzlicher Vorschriften zulässig (vgl. Art. 91 Abs. 2 Satz 1 BayBesG).

Die Möglichkeit, an ihre Beamten und Beamtinnen Zuschüsse zu den Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle zu gewähren, ist ein langjähriges, zentrales Anliegen verschiedener kommunaler Dienstherrn, das nachdrücklich von den kommunalen Spitzenverbänden unterstützt wird. Das BayBesG sieht die Möglichkeit der Gewährung von Fahrkostenzuschüssen bisher nicht vor.

B) Lösung

Mit der Einfügung des Art. 99a BayBesG wird eine rechtliche Grundlage zur Gewährung von Fahrkostenzuschüssen geschaffen, die den Dienstherrn die Möglichkeit eröffnet, ihren Beschäftigten im eigenen Ermessen Fahrkostenzuschüsse zu gewähren.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Es entstehen keine unmittelbaren Kosten, da die Regelung ausschließlich eine Ermächtigung für den Erlass einer Bestimmung zur Gewährung von Fahrkostenzuschüssen vorsieht. Sollte von der Ermächtigung im staatlichen Bereich Gebrauch gemacht werden, können die Kosten für den Staatshaushalt derzeit nicht beziffert werden, da die Gewährung von Fahrkostenzuschüssen und die Ausgestaltung der konkreten Regelung hierzu im Ermessen des Staates liegt.

2. Kosten für die Kommunen

Die Kosten für die kommunalen Haushalte können nicht beziffert werden, da die Gewährung von Fahrkostenzuschüssen und die Ausgestaltung der konkreten Regelung hierzu im Ermessen der Kommunen liegt.

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 122), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird folgender Art. 99a eingefügt:

„Art. 99a Fahrkostenzuschuss“

2. In Art. 91 Abs. 1 werden die Worte „und Nebenamtsvergütungen (Art. 98 und 99)“ durch die Worte „, Nebenamtsvergütungen (Art. 98 und 99) und der Fahrkostenzuschuss (Art. 99a)“ ersetzt.

3. Es wird folgender Art. 99a eingefügt:

„Art. 99a
Fahrkostenzuschuss

Zu den Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle kann Berechtigten, Dienstanfängern und Dienstanfängerinnen nach Maßgabe besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen ein Zuschuss gewährt werden.“

4. In Art. 101 werden die Worte „Art. 11 und 91 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 11, 91 Abs. 2, Art. 99a und 108 Abs. 10“ ersetzt.

5. Art. 108 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) ¹Regelungen über Fahrkostenzuschüsse, die vor dem 1. Januar 2011 erlassen worden sind, sind mit Wirkung vom 1. Januar 2011 entsprechend anzupassen. ²Soweit vor dem 1. Januar 2011 Fahrkostenzuschüsse gewährt worden sind, kann von der Rückforderung abgesehen werden, wenn die Gewährung mit den Grundsätzen des Art. 99a vereinbar gewesen wäre.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Begründung:

Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)

Das BayBesG regelt abschließend die Bestandteile der Besoldung und die sonstigen Leistungen außerhalb der Besoldung (Art. 2 und Art. 91 Abs. 1 BayBesG). Bei weiteren Leistungen bedarf es einer anderen gesetzlichen Grundlagenbestimmung (vgl. Art. 91 Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative BayBesG). So erfolgt derzeit im staatlichen Bereich die Gewährung von Fahrkostenzuschüssen auf der Grundlage haushaltsgesetzlicher Bestimmungen (begrenzt auf München), von welchen die nichtstaatlichen Dienstherren nicht erfasst werden. Um künftig allen Dienstherren die Möglichkeit zu eröffnen, Fahrkostenzuschüsse nach Maßgabe haushaltsrechtlicher Bestimmungen zu gewähren, bedarf es einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Hierfür wird mit Art. 99a eine Sonderbestimmung aufgenommen und der Katalog der sonstigen Leistungen des Art. 91 Abs. 1 um den Fahrkostenzuschuss erweitert.

Die Sonderbestimmung des Art. 99a begründet für die jeweiligen Dienstherren keine Verpflichtung, ihren Beschäftigten zu den Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle einen Zuschuss zu gewähren. Die Regelung fordert auch keine vollständige oder sonst auf einen bestimmten Umfang festgeschriebene Erstattung der Fahrkosten; dies wird durch das Wort „Zuschuss“ klargestellt, da dieser nicht zwingend einen vollständigen Ersatz der Fahrkosten beinhaltet. Die Zuschussgewährung ist von tatsächlich entstehenden Kosten abhängig: diese stellen insofern eine betragsmäßige Höchstgrenze dar. Bei der konkreten Ausgestaltung des Fahrkostenzuschusses durch den jeweiligen Dienstherren können durch die regelungsoffene Formulierung der Vorschrift sowohl betragliche Höchstgrenzen, verkehrs-, klima- oder umweltpolitische Aspekte wie auch soziale Komponenten berücksichtigt werden.

Die Vorschrift erfasst ausdrücklich auch Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen.

Mit der Ergänzung des Art. 101 um den neuen Art. 99a wird klargestellt, dass die Dienstherren auch ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen einen Fahrkostenzuschuss gewähren können.

Mit Art. 108 Abs. 10 werden Übergangsregelungen aufgenommen, da bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes von einzelnen Kommunen Fahrkostenzuschüsse an ihre Beamten und Beamtinnen gewährt wurden. Die in Art. 108 Abs. 10 bestimmten Zeitpunkte, ab dem die Übergangsregelungen Wirkung entfalten, entsprechen dabei dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Da aus Vertrauensschutzgründen gegenüber den Beamten und Beamtinnen Rückforderungen vermieden werden sollen, kann in diesem speziellen Fall nach Art. 108 Abs. 10 Satz 2 generell von der Rückforderung abgesehen werden. Ein vergleichbarer Vertrauensschutz besteht hingegen nicht in den Fällen, in denen Dienstherren zu einem späteren Zeitpunkt bestehende Regelungen über Fahrkostenzuschüsse rückwirkend zum 1. Januar 2011 anpassen. Hierauf konnten sich die Beschäftigten aufgrund vorstehenden Gesetzes rechtzeitig einstellen. Unabhängig vom gesetzlich zulässigen Rückforderungsverzicht ist § 48 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) zu prüfen. Hierbei soll die in der Möglichkeit des Absehens von der Rückforderung liegende Intention des Gesetzgebers Berücksichtigung finden.

Aufgrund der durch § 1 Nr. 4 dieses Gesetzes erfolgten Ergänzung des Art. 101 BayBesG um den neuen Art. 108 Abs. 10 gelten die Übergangsregelungen auch für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Die Entscheidung über den tatsächlichen Zeitpunkt ab dem ein Fahrkos-

tenzuschuss gewährt werden soll, liegt im Ermessen des Dienstherrn.

Da durch die Regelung Ansprüche entstehen und die Änderung begünstigende Wirkung entfaltet, ist das rückwirkende Inkrafttreten der Regelung zulässig. Es dient im Übrigen in erster Linie der rechtlichen Absicherung der Kommunen, die bereits in der Vergangenheit Fahrkostenzuschüsse an ihre Beschäftigten gewährt haben.